

# Örtliches Raumordnungskonzept

## MILS BEI IMST

### 1. Fortschreibung



## Umweltbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH  
A-6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. 0512/57573730  
Fax 0512/57573720  
office@planalp.at

**PLAN**  **ALP**  
Raumplanung · Verkehrsplanung  
Kartographie · Geographie · Informationssysteme  
[www.planalp.at](http://www.planalp.at)

DI. Friedrich Rauch  
Mag. Klaus Spielmann  
Ingenieurkonsulten für  
Raumplanung  
Raumordnung  
Geographie

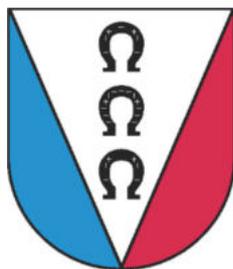


# ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT MILS BEI IMST

1. Fortschreibung

## UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP

Im Auftrag der  
Gemeinde Mils bei Imst



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH  
Befugnis für  
Raumplanung und Raumordnung  
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Friedrich Rauch  
Mag. Bernd Golas

Feber 2021

## INHALT

<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDZÜGE DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
2.1	Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	7
2.3	Vorgangsweise	7
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
<b>3</b>	<b>MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UM-WELTZUSTANDES</b>	<b>8</b>
3.1	Raumrelevante Festlegungen	8
3.1.1	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	8
3.1.2	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	10
3.1.3	Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland	10
3.1.4	Gefahrenzonen	11
3.1.5	Kulturlandschaftsinventarisierung	13
3.1.6	Waldentwicklungsplan	14
3.1.7	Denkmalschutz	15
3.1.8	Überörtliche Rahmenseetzungen	16
3.1.9	Tiroler Golfplatzprogramm	16
3.1.10	Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005	16
3.1.11	Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005	17
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	17
<b>4</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE</b>	<b>17</b>
4.1	Ziele	17
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	20
<b>5</b>	<b>BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>21</b>
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen	21

5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen	21
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	23
5.1.3	Landwirtschaft	25
5.1.4	Forstwirtschaft	25
5.1.5	Sach- und Kulturgüter	26
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit	27
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	27
5.2.2	Luftbelastung und Klima	28
5.2.3	Verkehrsbedingte Belastungen	28
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	29
5.3.1	Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete	29
5.3.2	Gewässer und Uferschutz	30
5.3.3	Feuchtgebiete	30
5.3.4	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	30
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung	31
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	31
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	32
5.5	Schutzgut Ressourcen	32
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	32
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	34
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN</b>	<b>35</b>
6.1	Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	35
<b>7</b>	<b>BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN</b>	<b>37</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>37</b>

## 1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

## **2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS**

### **2.1 Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Gem. § 31c Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Mils hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 27.05.1999 beschlossen. Mit Bescheid vom 07.02.2000 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Gemeinde Mils hat 2010 eine Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2010 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 18.03.2020 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2016 auf.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 1. Fortschreibung insgesamt gesehen nur in wenigen Bereichen nennenswerte Änderungen.

***Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:***

*Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:*

Für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine neue naturkundliche Bearbeitung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung bilden die Grundlage für die Festlegung der ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen.

Für die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen forstlichen Freihalteflächen wurde die Waldabgrenzung vom TIRIS herangezogen. Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden weitestgehend aus der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

Die Änderungen im Plan sind meist sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele der Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Von den Erweiterungen sind keine Flächen betroffen, die eine größere ökologische Bedeutung aufweisen. Auch für das Landschaftsbild ergeben sich keine nennenswerten Beeinträchtigungen.

*Bevölkerungsentwicklung:*

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird bis zum Ende des Planungszeitraums von einer Einwohnerzahl von ca. 650 Personen ausgegangen.

### *Siedlungsentwicklung:*

Die Gemeinde Mils besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 3,76 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Aufgrund der bestehenden Flächenreserven sind keine nennenswerten Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehenden Siedlungsgebiete als infrastrukturell gut erschlossene und versorgte Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde strebt die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur und des dörflichen Charakters der bestehenden Ortsteile und Weiler an.

### *Wirtschaftsentwicklung:*

Die rein gewerblich nutzbaren Flächen der Gemeinde Mils (Gewerbegebiet) sind nahezu völlig bebaut. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes ist räumlich aufgrund der Lage zwischen der A 12 Inntalautobahn und der B 171 Tiroler Straße nicht möglich. Das Gemeindegebiet von Mils weist neben dem bestehenden Gewerbegebiet ansonsten keine weiteren Gunsträume für die Entwicklung von Gewerbebeständen auf. Für die weitere gewerbliche Entwicklung sind daher Bereiche anderer Widmungskategorien im bereits bestehenden Bauland für eine betriebliche Nutzung heranzuziehen. Aufgrund der in Verbindung mit dem Siedlungsgebiet stehenden Lage dieser Flächen kommen dafür ausschließlich wohnumfeldverträgliche Betriebe in Betracht.

### *Soziale Infrastruktur:*

Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Mils über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung.

### *Technische Infrastruktur:*

Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

### *Verkehr:*

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind keine großräumigen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Bei der Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur soll die Aufenthaltswirkung im untergeordneten Straßennetz betont und das Mischflächenprinzip beibehalten werden. Dem nichtmotorisierten Verkehr soll besonderes Augenmerk geschenkt werden. Darüber hinaus sollen kurzfristig Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Ortsbereich von Mils Dorf durchgeführt werden.

## **2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen**

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030 berücksichtigt, welcher im Rahmen der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung (§§ 1 und 2 TROG 2016) – ein Ziel- und Strategiegerüst für die Tiroler Raumordnung zu bildet, das als Entscheidungshilfe laufend zu berücksichtigen ist. Ergänzend werden mit den Handlungsempfehlungen Schwerpunkte für die künftige Weiterentwicklung der Tiroler Raumordnung gesetzt, die periodisch an geänderte Rahmenbedingungen angepasst und aktualisiert werden.

## **2.3 Vorgangsweise**

Bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

## **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Die Gemeinde Mils bei Imst liegt im Oberinntal zwischen den Bezirkshauptstädten Imst und Landeck, von denen sie ca. 6 Kilometer bzw. ca. 13 Kilometer entfernt ist.

Die Bebauung verteilt sich in Mils auf zwei Siedlungsbereiche. Der alte Ortskern liegt nordwestlich der B 171 Tiroler Straße auf dem Schwemmkegel des Larsennbaches. Entlang des Inns erstreckt sich südlich der Landesstraße die Siedlung Mils-Au. Nach Osten hin wurde das Siedlungsgebiet von Mils-Au in den letzten Jahren schrittweise erweitert. Dabei wurde auf eine grundsparende Parzellierung Bedacht genommen.

Die Nachbargemeinden von Mils sind Schönwies, Imsterberg und Imst. Das Gemeindegebiet erstreckt sich etwa zur Hälfte in der Talsohle des Inntals (Seehöhe rd. 740 m). Die andere (nördliche) Hälfte bezieht auf das nördlich folgende Berggebiet „Milser Berg“ mit dem Larsental im Westen und dem danach benannten Larsennbach. Der Larsennbach bildet westlich des Hauptsiedlungsgebietes von Mils die Gemeindegrenze zur Gemeinde Schönwies.

Mils gehört dem politischen Bezirk Imst sowie gemeinsam mit den Gemeinden Imst, Imsterberg, Karres, Karrösten, Nassereith und Tarrenz dem Planungsverband 10 Imst und Umgebung an.

Das Gemeindegebiet von Mils umfasst eine Gesamtfläche von 348,72 ha, wovon 96 ha als Dauersiedlungsraum zur Verfügung stehen. Im Vergleich zum Bezirk und Land hat Mils mit 27,5 % einen sehr hohen Dauersiedlungsraumanteil an der Gesamtfläche des Gemeindegebietes (Bezirk Imst 7,7 %, Land Tirol 12,4 %).

### **3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES**

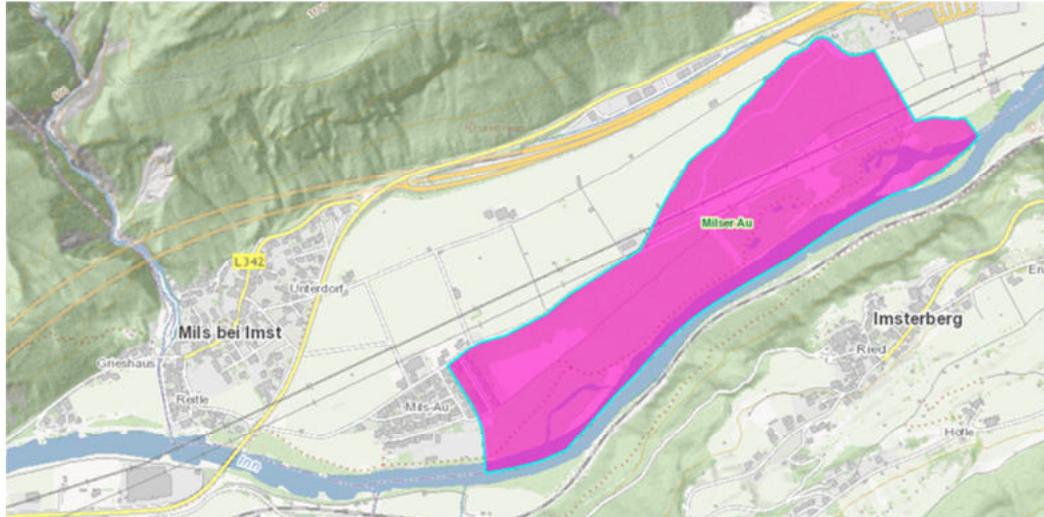
#### **3.1 Raumrelevante Festlegungen**

##### **3.1.1 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz**

###### *Geschützter Landschaftsteil Milser Au*

Das einzige Schutzgebiet nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in Mils ist der „Geschützte Landschaftsteil Milser Au“ (vgl. Abb. 3.1-1). Die Milser Au stellt einen letzten Auwaldbestand im Talbodenbereich dar. Ein besonderer Vorteil des geschlossenen Auwaldbereiches ist die Windschutzfunktion, welche auch durch die große Längsausdehnung in West-Ost Richtung verstärkt wird. Die Auwaldfläche bedeckt teilweise fast den gesamten Talboden zwischen dem Inn im Süden und der Autobahnstraße im Norden. Die Abhaltung der Talwinde kommt sowohl den im Westen und Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen zugute wie auch dem Siedlungsgebiet von Mils bzw. Mils-Au.

Der östliche Teil des Siedlungsbereichs Mils-Au, der großteils schon bebaut ist, liegt innerhalb des „Geschützten Landschaftsteils Milser Au“. Hier sollte eine Anpassung der Grenzen des Schutzgebietes an die tatsächliche Ausdehnung des Siedlungsgebietes erfolgen.



**Abb. 3.1-1: Geschützter Landschaftsteil Milser Au, Bildquelle: tirisMaps2019**

### *Gewässer und Uferschutz:*

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Im Gemeindegebiet von Mils befindet gibt es keinen See mit ausgewiesenem 500 m - Uferschutzbereich.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Lar-sennbach und den im Osten des Gemeindegebietes im Bereich der Milser Au ver-lau-fenden Gießen. Entlang der Autobahn befindet sich weiters ein Graben, der von einer Quelle am Ostende der Autobahngalerie mit Wasser versorgt wird (Schüttung: ca. 20 l/s).

### *Feuchtgebiete:*

Gem. § 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bedürfen folgende Vorhaben in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- das Einbringen von Material;
- das Ausbaggern;
- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

- jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- Entwässerungen;
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Außerhalb des geschützten Landschaftsteils Milser Au sind in der Gemeinde Mils keine nennenswerten Feuchtgebiete vorhanden.

### 3.1.2 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgenden Abbildungen stellen die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Gemeinde Mils dar. In der Gemeinde gibt es keine Wasserschutz- und Schongebiete.



Abb. 3.1-2: Wasserinformation Gemeinde Mils – Mils-Dorf - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2019

### 3.1.3 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland

Mit diesem Rahmenplan Tiroler Oberland werden zur Laufkraftnutzung am Inn drei mögliche Kraftwerksstandorte identifiziert sowie die Gewässer im hinteren Stubaital und im mittleren sowie im hinteren Ötztal für die Stromerzeugung aus Speicherkraft

zweckgewidmet. Mit dem Rahmenplan Tiroler Oberland wird ein öffentliches Interesse für die wasserwirtschaftliche Widmung des Wasserdargebotes im Tiroler Oberland im Sinne einer wasserwirtschaftlichen Ordnung dokumentiert. Mit dem Rahmenplan Tiroler Oberland soll die Stromerzeugung aus Wasserkraft deutlich erhöht und die derzeit verfügbare Nennleistung aus Speicher- oder Pumpspeicherkraft verdoppelt werden.

Im Rahmenplan wird auch der Larsennbach genannt, der im Anhang als hydromorphologisch sehr gute oder sehr sensible Gewässerstrecken aufscheint.

### **3.1.4 Gefahrenzonen**

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung bzw. Vernässung
- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung

Der Larsennbach ist der einzige nennenswerte Wildbach durch den eine Gefahr für das Siedlungsgebiet von Mils ausgeht. Die Rote Zone beschränkt sich dabei fast zur Gänze auf das Bachbett. Sie ragt nur geringfügig in das Siedlungsgebiet hinein. Die Gelbe Zone stößt hingegen weiter in das Siedlungsgebiet vor (vgl. Abb. 3.1-3).

Das Hochwasserabflussgebiet des Inns nimmt weite Teile der landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Inn und der Autobahn ein, wobei der überwiegende Teil dieses Bereiches aber nur bei Extremereignissen (300-jährliches Hochwasser) überflutet wird. In so einem Fall können die Wassermassen aber auch über die B 171 Tiroler Straße hinweg in das Siedlungsgebiet von Mils-Dorf vordringen. Das Siedlungsgebiet Mils-Au ist weitgehend frei von einer Überflutungsgefahr (vgl. Abb. 3.1-4).

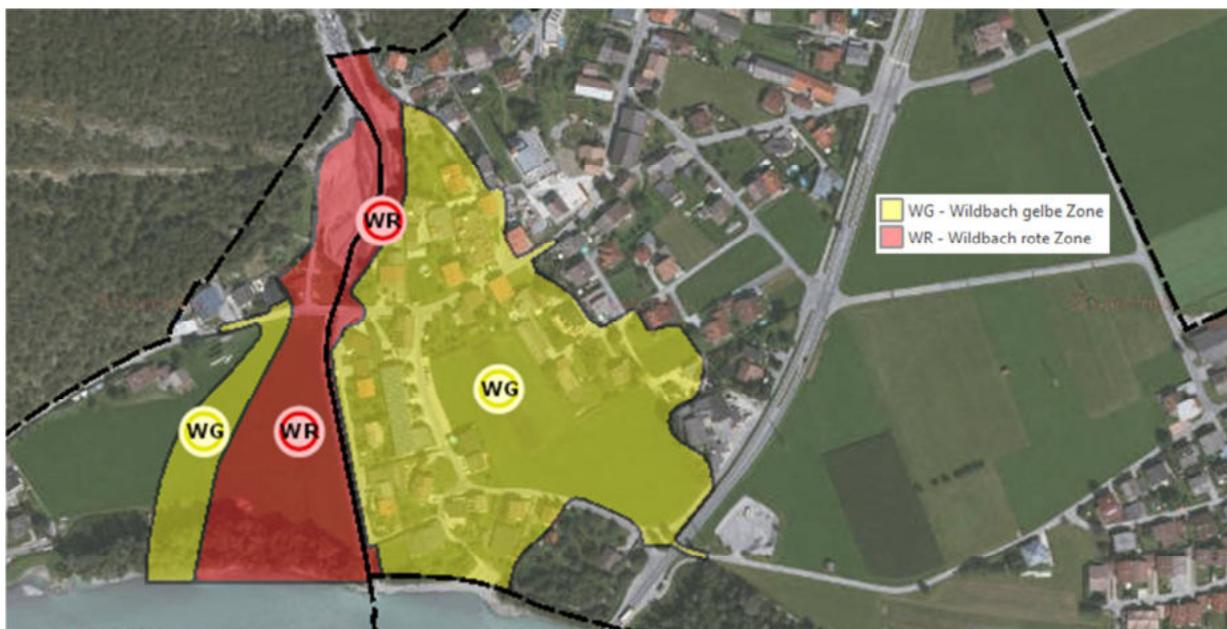


Abb. 3.1-3: Gefahrenzonen am Larsennbach, Bildquelle: tirisMaps2019

Der gesamte Bereich entlang der Abhänge der Lechtaler Alpen ist durch Steinschlag gefährdet (vgl. Abb. 3.1-5). Den Waldbeständen in diesem Bereich kommt daher eine wichtige Schutzfunktion zu.

Neben der Bedrohung durch Steinschlag, gibt es lt. dem Gefahrenzonenplan unmittelbar nördlich von Mils-Dorf zwei Zonen, die einer Rutschgefährdung liegen (vgl. Abb. 3.1-5).

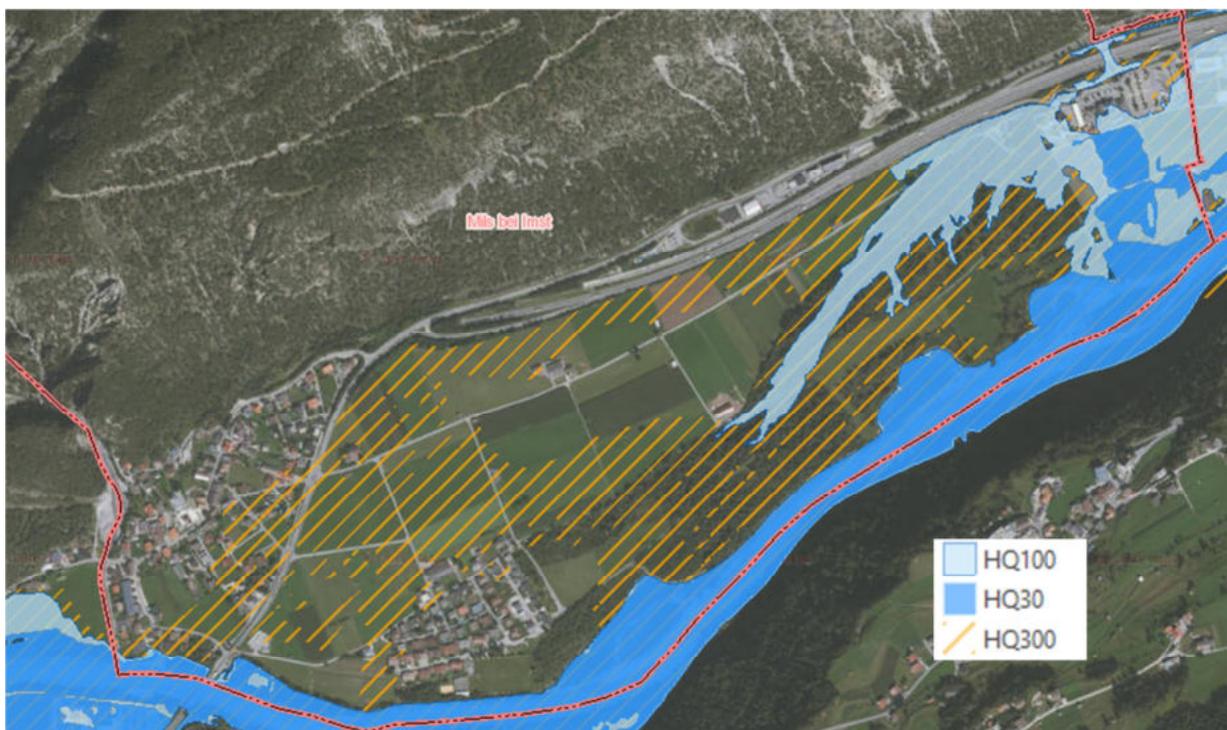


Abb. 3.1-4: Überflutungsflächen des Inns, Bildquelle: tirisMaps2019

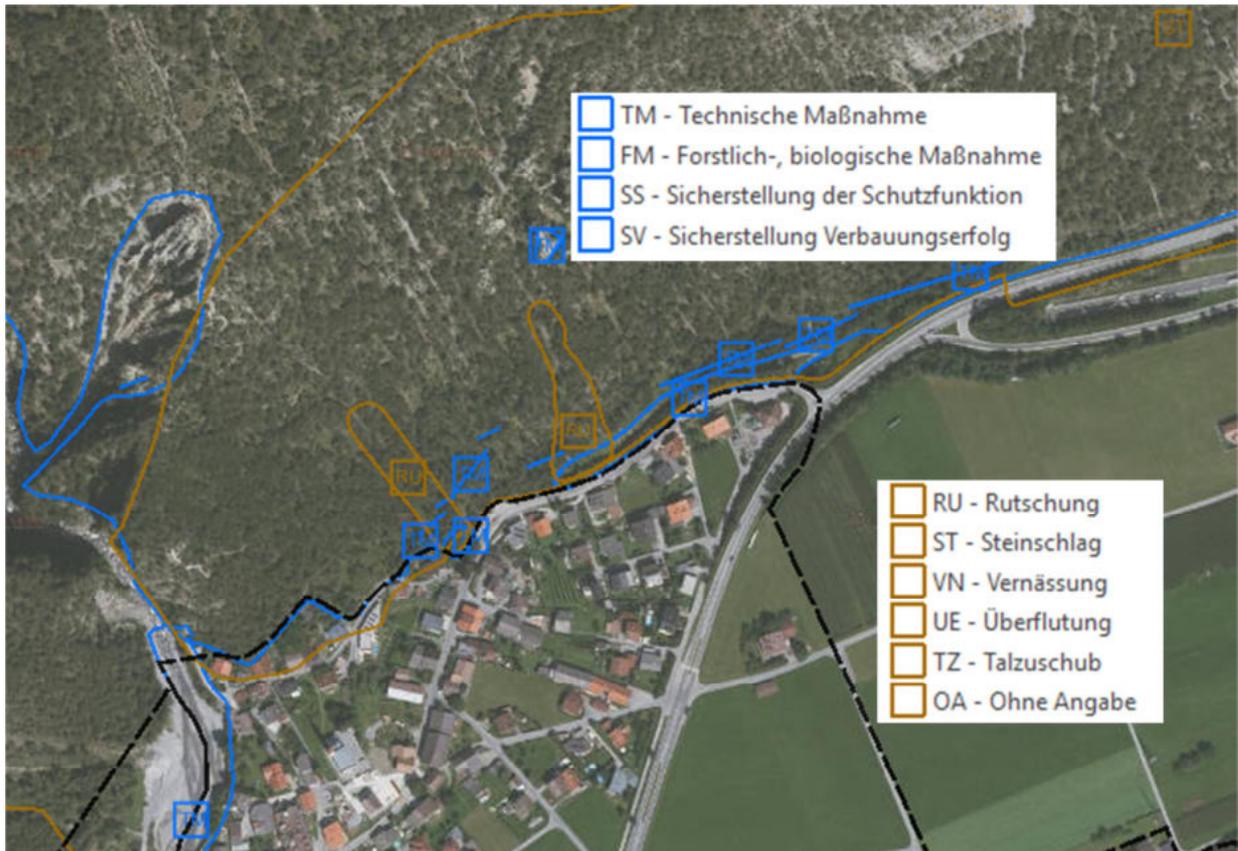
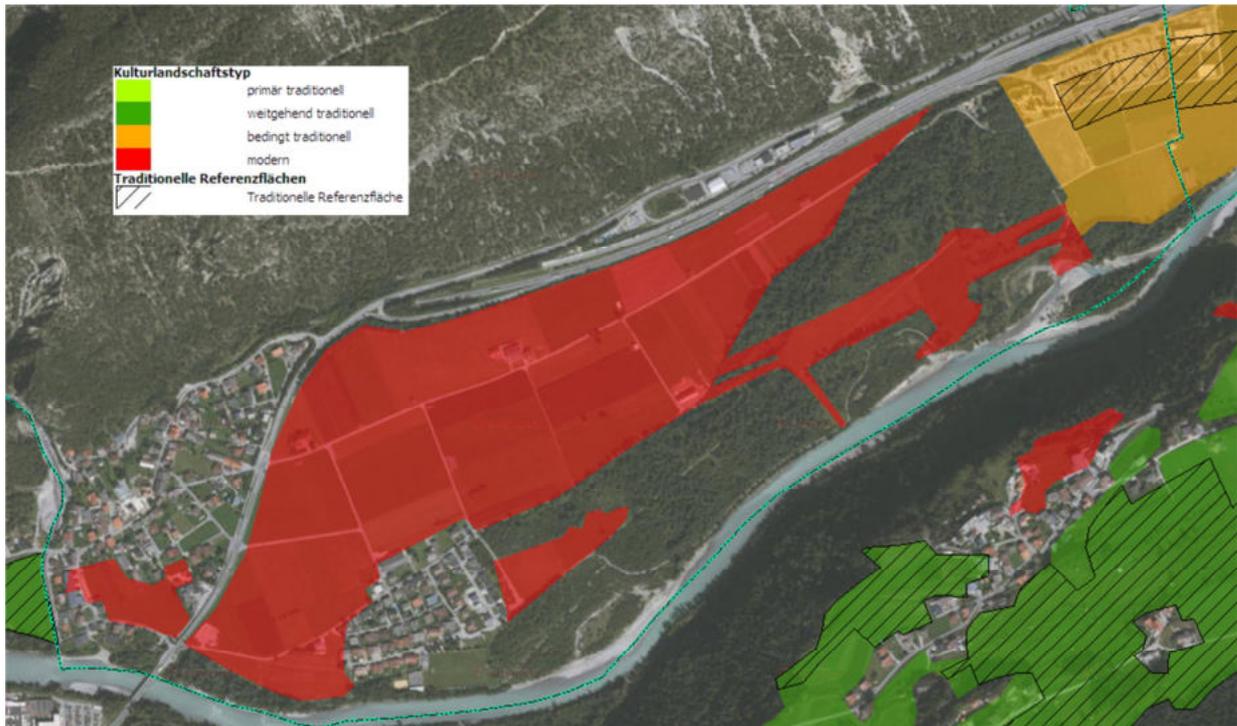


Abb. 3.1-5: Blaue Vorbehaltsbereiche, braune Hinweisbereiche, Bildquelle: tirisMaps2019

### 3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.



**Abb. 3.1-6: Kulturlandschaftsinventarisierung Mils - Bildquelle: tirisMaps 2019**

Im Gemeindegebiet von Mils kommen lt. Abb. 3.1-6 moderne und bedingt traditionelle Kulturlandschaftsflächen vor, wobei der weitaus überwiegende Teil davon als modern eingestuft wird. Die in Abb. 3.1-6 sichtbare traditionelle Referenzfläche dürfte mit dem Bau der Autobahnraststätte zur Gänze nicht mehr vorhanden sein.

### 3.1.6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.



Abb. 3.1-7: Waldentwicklungsplan Gemeinde Mils - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2013

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

In der Gemeinde Mils kommt dem Wald größtenteils die Schutzfunktion zu. Der Wald im Bereich der Milser Au hat teilweise aber auch die Wohlfahrtswirkung als Leitfunktion (vgl. Abb. 3.1-7).

### 3.1.7 Denkmalschutz

In Mils stehen verschiedene Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Die denkmalgeschützten und zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte in Mils sind im Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dargestellt. Sie wurden am 18.07.2019 aus dem TIRIS übernommen.

Die unter Bodendenkmalschutz stehenden Bereiche wurden lt. den digital vom Bundesdenkmalamt übermittelten Daten (Datum 12.03.2019) in den gegenständlichen Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

### **3.1.8 Überörtliche Rahmensetzungen**

Für den Großteil des Landesgebietes liegen sog. „Überörtliche Rahmensetzungen“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Statistik, vor. In den Überörtlichen Rahmensetzungen werden Festlegungen zum Schutz der Interessen der überörtlichen Raumordnung wie überörtliche Siedlungsgrenzen, überörtliche Freihaltegebiete etc. getroffen. Die Festlegungen der Überörtlichen Rahmensetzungen sind bei der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu berücksichtigen und bilden eine wesentliche Grundlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Instrumentariums der örtlichen Raumordnung.

Die Erstellung dieser Rahmensetzungen erfolgte vor mehr als zehn Jahren, sie wurden in der Zwischenzeit nicht mehr fortgeschrieben. Die Inhalte wurden bereits bei der Ausarbeitung des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

### **3.1.9 Tiroler Golfplatzprogramm**

Mit Verordnung vom 28.09.2004 hat die Tiroler Landesregierung ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen. Das Tiroler Golfplatzprogramm wurde mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.05.2016 geändert. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm. Die Geltungsdauer beträgt zehn Jahre.

Die Umsetzung der standortbezogenen Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung sowie im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Golfplatzprogramms dürfen neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimer Tal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden. Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden. Im Gebiet der zuvor genannten Planungsverbandes ist die Errichtung jeweils eines neuen Golfplatzes zulässig. Golfplatzprojekte, für die bereits am 14. Jänner 2009 eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorgelegen ist, bleiben außer Betracht.

### **3.1.10 Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005**

Die Landesregierung hat am 12. Juli 2011 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Schigebietsprogramm fortgeschrieben.

Das novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2015 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können.

Gem. § 3 TSSP 2005 ist die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nicht zulässig.

In der Gemeinde Mils gibt es skitouristischen Beförderungsanlagen.

### **3.1.11 Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005**

Mit dem Einkaufszentrenprogramm 2005 werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sogenannte Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m<sup>2</sup> im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe zulässig.

Für die Gemeinde Mils gibt es kein derartiges Raumordnungsprogramm.

## **3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt**

Für die bestehenden Umweltbelastungen sind vor allem der Hausbrand, die A12 Inntalautobahn und die B 171 Tiroler Straße verantwortlich.

# **4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE**

## **4.1 Ziele**

Bei der Erstellung des vorliegenden Planes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

### **Zielsetzungen der Alpenkonvention**

#### *Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Be-

dürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

#### *Protokoll Berglandwirtschaft*

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

#### *Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege*

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

#### *Protokoll Bergwald*

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

#### *Protokoll Tourismus*

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

#### *Protokoll Bodenschutz*

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

#### *Protokoll Energie*

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

### **Handlungsempfehlungen des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030**

#### *Lebenswerte Orte*

- Kompakte Orte schaffen – Gebiete mit Nachverdichtungspotenzial feststellen und darauf aufbauend Gestaltungskriterien für qualitative Verbesserungen erstellen, z.B. Einfamilienhaussiedlungen aus den 1970er Jahren
- Keine Baulandwidmungen ohne räumlichem Zusammenhang mit bestehendem Bauland
- Sämtliche Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung nutzen und weiterentwickeln
- Leerstände ermitteln und mögliche Nachnutzungen aufzeigen

- Sensibilisierung in Hinblick auf gestalterische Qualitätskriterien, z.B. durch den Gestaltungsbeirat
- Öffentliche und halböffentliche Bereiche in Hinblick auf Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung prüfen (z.B. Freiraumkonzepte, Verkehrsberuhigung in Zentren)
- Geeignete Gebiete für eine funktionale Durchmischung der Nutzungen definieren, v.a. Wohnen und Arbeiten
- Förderungskriterien in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung verfeinern, z.B. für Wohnbauförderung oder Ortskernförderung

#### *Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte*

- Günstige Standorte für Industrie, Gewerbe und Handel entwickeln und langfristig absichern
- Neue Gewerbegebiete nur in Form von regionalen Gewerbegebieten
- Anbindung regionaler Gewerbegebiete sowie großer Firmenstandorte an den öffentlichen Personennahverkehr verbessern
- Gestaltungskriterien für Gewerbegebiete und touristische Einrichtungen festlegen
- Leerstände und Brachflächen ermitteln und nachnutzen
- Flächenbasis von aktiven Landwirtschaften durch die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sichern

#### *Bedarfsgerechte Versorgung und Mobilität*

- Optimierung der Angebote und Einzugsgebiete des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege, Haltestellen näher zu Bevölkerungsschwerpunkten)
- Untersuchungen der Rad- und Fußgänger-netze und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen
- Dienstleistungen, Einzelhandelsflächen und öffentliche Einrichtungen bedarfsgerecht anbieten, Rahmenbedingungen zur Absicherung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge wie Nahversorgung, Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildung schaffen
- Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturplanung mit raumordnerischen Erfordernissen
- Erarbeiten eines Konzeptes zur besseren Anbindung touristischer Intensivgebiete und Freizeiteinrichtungen an den öffentlichen Verkehr
- Schnelle Internetinfrastruktur landesweit bereitstellen

#### *Vielfältige Landschaften*

- Verflechtung der Grün- und Freiraumnetze zwischen den Orten und dem freien Landschaftsraum, Schutz prägender Talwälder

- Vielfältige Funktionen des Bodens erkennen und in der Planung berücksichtigen, Darstellung der Bodenfunktionen im Raumordnungsinformationssystem
- Besonderheiten des Landschaftsbildes erkennen und erhalten, beispielsweise durch entsprechende Gewichtung in der Interessensabwägung von Behördenverfahren, Anwendung einer einheitlichen Bewertungsmethodik für das Landschaftsbild und Bewusstseinsbildung
- Das grüne Netz der Landschaft für Natur, Freizeit und Erholung stärken und gestalten, z.B. durch Erhaltung und Verbessern von Landschaftselementen
- Eingrünung der Ortsränder zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

#### *Gemeinsames Handeln*

- Materien mit Schnittstellen zur Raumordnung aufzeigen, Verbesserung der Zusammenarbeit durch ressortübergreifende Projekte, etwa in den Bereichen Wohnbauförderung oder Verkehrsplanung
- Anliegen der Raumordnung verständlich vermitteln wie durch Vortragstätigkeit oder die Aktualisierung des „Handbuchs der Raumordnung“ als Nachschlagewerk für Entscheidungsträger
- Planungsentscheidungen transparent gestalten und partizipative Prozesse ausweiten, z.B. bei der Nachverdichtung von Siedlungsgebieten
- weitere Vernetzung der raumordnungsrelevanten Stellen des Landes und verstärkter Austausch über die Landesgrenzen hinaus
- Planungsverbände evaluieren und neu ausrichten, etwa mit gemeindeübergreifenden Raumordnungskonzepten
- Erarbeiten von gemeindeübergreifenden Synergiepotenzialen zur regionalen Zusammenarbeit

#### **Umweltschutzziele der örtlichen Raumordnung**

- die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes,
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile

#### **4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes**

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes entsprochen. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht ausschließlich maßvolle Siedlungserwei-

terungen und geringfügige Änderungen der Siedlungsgrenzen vor. Grundsätzlich werden für Siedlungserweiterungen keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

## **5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS**

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

### **5.1 Schutzgut Mensch / Nutzungen**

#### **5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen**

##### ***Ist-Situation***

Die Bebauung verteilt sich in Mils auf zwei Siedlungsbereiche. Der alte Ortskern (Mils-Dorf) liegt nordwestlich der B 171 Tiroler Straße auf dem Schwemmkegel des Larsennbaches. Die überwiegend ein- bis zweigeschossige Bebauung gruppiert sich in zumeist offener Bauweise um die Pfarrkirche St. Sebastian.

Entlang des Inns erstreckt sich südlich der Landesstraße die Siedlung Mils-Au. In diesem Bereich befinden sich fast ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser, von denen der überwiegende Teil aus den 70er, 80er und 90er Jahren stammt. Nach Osten hin wurde das Siedlungsgebiet von Mils-Au in den letzten Jahren schrittweise erweitert. Dabei wurde auf eine grundsparende Parzellierung Bedacht genommen. Die in diesem Bereich errichteten Wohnhäuser weisen dementsprechend häufig eine gekuppelte Bauweise auf. Die Bauhöhe beträgt in der Milser Au ebenfalls ein bis zwei Geschosse. Im Gegensatz zum alten Ortskern ist die Bebauung in der Milser Au jedoch rasterförmig angelegt.

Rund 700 m nordöstlich des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf, zwischen der A12 Inntalautobahn und der B 171 Tiroler Straße, verfügt die Gemeinde über ein kleines Gewerbegebiet. Weiter nordöstlich davon, an der Gemeindegrenze zur Bezirkshauptstadt Imst, befindet sich die Autobahnraststätte Mils. Sie ist von der A12 Inntalautobahn und der B 171 Tiroler Straße erreichbar.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gemischte Nutzung, Sondernutzung bzw. Nutzung für öffentliche Zwecke - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Änderungen im Plan sind in vielen Fällen sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Die daraus resultierenden Veränderungen sind durchwegs kleinräumig und bestehen sowohl aus Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Der bauliche Entwicklungsbereich wird im bisher gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept nicht durchgehend von maximalen Siedlungsgrenzen umfasst. Mit der 1. Fortschreibung erfolgt die gänzliche Umfassung des baulichen Entwicklungsbereiches durch maximale Siedlungsgrenzen. Auch hierdurch ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen der Größe des baulichen Entwicklungsbereiches.

Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele der erfolgten Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

**Nennenswerte, planoptisch sichtbare Veränderungen sind mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes jedenfalls nicht verbunden. Die Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches bleibt zwischen dem bestehenden**

## **Örtlichen Raumordnungskonzept und der gegenständlichen 1. Fortschreibung nahezu unverändert.**

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen möglichst zu beschränken.

Die bestehenden maximalen Siedlungsgrenzen werden durch die beschriebenen Anpassungen des baulichen Entwicklungsbereiches in Summe nur in geringem Ausmaß verändert. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die das Siedlungsgebiet umschließenden, für den Naturraum, das Landschaftsbild sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen sind analog dazu gering.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.**

### **5.1.2 Verkehrsinfrastruktur**

#### ***Ist-Situation***

Durch das Ortsgebiet von Mils verlaufen L 342 Milser Straße, die B 171 Tiroler Straße und die A 12 Inntalautobahn (vgl. Abb. 5.1-1). Die A 12 Inntalautobahn durchquert das Gemeindegebiet in west- östlicher Richtung. Kurz vor dem östlichen Rand des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf taucht die A 12 Inntalautobahn in den Milser Tunnel ein. Die nördlich des Siedlungsgebietes verlaufende Tunnelstrecke endet erst auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Schönwies.



**Abb. 5.1-1: Hochrangiges Straßennetz, Bildquelle: tirisMaps2019**

Die A 12 Inntalautobahn wird an ihrer Nordseite über weite Strecken von der B 171 Tiroler Straße begleitet. Erst am nordöstlichen Rand des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf biegt die B 171 Tiroler Straße nach Südwesten ab. Sie stellt in weiterer Folge die östliche und südöstliche Begrenzung des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf dar. Von ihr ist auch die Zufahrt ins Dorf möglich.

Im Bereich der Raststätte Mils verfügt die Gemeinde, ausgehend von der B 171 Tiroler Straße, über einen Vollanschluss an die A 12 Inntalautobahn. Die Zufahrt zur Autobahn in Richtung Osten bzw. Innsbruck ist weiters auch über eine weitere Zufahrt nordöstlich des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf gegeben.

Die L 342 Milser Straße stellt gemeinsam mit der B 171 Tiroler Straße die Hauptschließung von Mils-Dorf dar. Sie zweigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsgebietes von der B 171 Tiroler Straße ab und führt in westliche und südwestliche Richtung bis in die Nähe des Gemeindeamtes.

Die restliche Erschließung des Siedlungsgebietes (Mils-Dorf und Mils-Au) erfolgt über das Gemeindestraßennetz und in wenigen Fällen auch über Privatwege.

## ***Auswirkungen des Vorhabens***

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber seiner bisherigen Fassung keine nennenswerten neuen Maßnahmen und Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.**

### **5.1.3 Landwirtschaft**

#### ***Ist-Situation***

Die Gemeinde Mils besitzt im Vergleich zum Bezirksschnitt aber auch im Vergleich mit GesamtTirol einen großen Dauersiedlungsraum. Dementsprechend finden sich in der Gemeinde auch viele landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Sie konzentrieren sich hauptsächlich auf den Bereich zwischen dem Inn im Süden, der A 12 Inntalautobahn im Norden und der B 171 Tiroler Straße im Westen.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**Für die Landwirtschaft ergeben sich in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Veränderungen. In der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sind mit den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.**

### **5.1.4 Forstwirtschaft**

#### ***Ist-Situation***

Rund 66,1% des Gemeindegebiets waren Anfang 2019 bewaldet (Quelle: Statistik Austria). Der Waldbestand ist in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Nur jene Waldflächen, die innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche liegen, sind von diesem Grundsatz ausgenommen. Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden vom TIRIS (Stand: 02/2019) übernommen.



**Abb. 5.1-2: Waldflächen, Bildquelle: tirisMaps2019**

Der Waldentwicklungsplan zeigt den im Gemeindegebiet vorhandenen Wald je nach seiner Hauptfunktion (Schutz-, Nutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, siehe dazu Kap. 3.1.6).

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Waldflächen.

**Für die Forstwirtschaft ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.**

### **5.1.5 Sach- und Kulturgüter**

#### ***Ist-Situation***

Die im Gemeindegebiet befindlichen Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude, zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte und Bodendenkmäler - sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgewiesen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils wurden die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Objekte beim Bundesdenkmal-

amt erhoben und in die Bestandsaufnahme und den Ordnungsplan übernommen. Vom Bundesdenkmalamt wurden weiters die archäologischen Funderwartungsgebiete bekannt gegeben und in die Plandarstellungen der 1. Fortschreibung eingetragen. Es wurden keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert denkmalgeschützter Objekte oder Bereich beeinträchtigen.

**Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.**

## **5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit**

### **5.2.1 Lärm und Erschütterungen**

#### ***Ist-Situation***

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen. Bei den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Bereich von Mils-Dorf handelt es sich zumeist um im Zuge der Siedlungsentwicklung gewachsene Strukturen. Sie bestehen im Rahmen der charakteristischen Nutzungsdurchmischung des alten Dorfkerns. Eine Konzentration von Gewerbebetrieben ist nur im Gewerbegebiet nordöstlich des Gemeindegebietes zu finden.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Im Gemeindegebiet von Mils gibt es nur ein reines Gewerbegebiet. Es befindet sich deutlich abgesetzt von den bestehenden Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine räumlich und baulich abgeschlossene Einheit. Im Zuge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Ausdehnungen dezidiert für gewerbliche Nutzungen vorgesehener Bereiche.

Bei den in Mils-Dorf vorhandenen Betrieben handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, die großteils konfliktfrei bzw. konfliktarm funktionieren und weiterhin beibehalten werden sollen.

Die Gemeinde Mils möchte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Siedlungsgebietes, sofern sie mit in der Umgebung bestehenden Nutzungen im Einklang stehen und Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind, weiterhin ermöglichen.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.**

## 5.2.2 Luftbelastung und Klima

### ***Ist-Situation***

Gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen sind ebenfalls die Hauptverursacher von Beeinträchtigungen durch Luftbelastung und Klima. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Mils-Dorf befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe. Auch landwirtschaftliche Hofstellen sind in Teilen des Siedlungsgebietes zu finden. Sie sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen der Milser Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeldverträglichkeit aufweisen.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Siedlungslücken vor. Das Verkehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrswegenetz bewältigt werden können.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.**

## 5.2.3 Verkehrsbedingte Belastungen

### ***Ist-Situation***

Eine nennenswerte verkehrsbedingte Belastung ist in Mils durch die am Außenrand von Mils-Dorf entlangführende B 171 Tiroler Straße gegeben. Die L 342 Milser Straße dient hauptsächlich der Erschließung von Mils-Dorf und weist infolgedessen großteils gemeindebezogenen Verkehr auf. Das weitere bestehende Straßennetz dient fast ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr.

Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz, das teilweise auch Stichstraßen aufweist. Der Ausbauzustand dieses Stra-

ßennetzes ist bis auf wenige Stellen ausreichend – ein weiterer Ausbau erfolgt dem Bedarf entsprechend.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Durch die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Grenzen wird eine Entwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Dadurch soll das aus der weiteren Entwicklung der Gemeinde resultierende Verkehrsaufkommen möglichst gering gehalten und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert werden.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber der Erstfassung keine nennenswerten neuen Verkehrsmaßnahmen vor.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten.**

## **5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie**

### **5.3.1 Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete**

Das einzige Schutzgebiet nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in Mils ist der „Geschützte Landschaftsteil Milser Au“.

#### ***Ist-Situation***

Die Milser Au stellt einen letzten Auwaldbestand im Talbodenbereich dar. Ein besonderer Vorteil des geschlossenen Auwaldbereiches ist die Windschutzfunktion, welche auch durch die große Längsausdehnung in West-Ost Richtung verstärkt wird. Die Auwaldfläche bedeckt teilweise fast den gesamten Talboden zwischen dem Inn im Süden und der Autobahnstraße im Norden. Die Abhaltung der Talwinde kommt sowohl den im Westen und Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen zugute wie auch dem Siedlungsgebiet von Mils bzw. Mils-Au.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem geschützten Landschaftsteil.**

### **5.3.2 Gewässer und Uferschutz**

#### ***Ist-Situation***

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Larsennbach und den im Osten des Gemeindegebietes im Bereich der Milser Au verlaufenden Gießen. Entlang der Autobahn befindet sich weiters ein Graben, der von einer Quelle am Ostende der Autobahngalerie mit Wasser versorgt wird.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Gewässern und Uferschutzbereichen.**

### **5.3.3 Feuchtgebiete**

#### ***Ist-Situation***

Außerhalb des geschützten Landschaftsteils Milser Au sind in der Gemeinde Mils keine nennenswerten Feuchtgebiete vorhanden.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Feuchtgebieten.**

### **5.3.4 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume**

#### ***Ist-Situation***

Als Grundlage für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde durch das Büro Landschaft Umwelt eine naturkundliche Erhebung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser naturkundlichen Beurteilung wurden in den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als landschaftlich wertvolle und ökologisch wertvolle Freihalteflächen berücksichtigt.

Die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden aus naturkundlicher Sicht für vertretbar bzw. verträglich erachtet.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume oder negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten.**

## **5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung**

### **5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild**

#### ***Ist-Situation***

Das Landschaftsbild ist primär durch die Tallage von Mils bestimmt. Während die steil abfallenden, mit Föhren bewachsenen Abhänge der Lechtaler Alpen eine Sichtgrenze Richtung Norden bilden, bieten die Abhänge der Zentralalpen im Süden (außerhalb des Gemeindegebietes) mit Einzelgehöften, Almen und Waldflächen einen abwechslungsreichen Anblick. Ein besonderer Blickfang ist in diesem Bereich die Kirche von Imsterberg.

Richtung Osten und Westen ist das Tal entlang des Inn geöffnet, wobei der Tschirgant im Osten einen imposanten Abschluss bildet. Störend wirken in diesem Bereich - besonders beim Blick Richtung Westen - die 110-kV Hochspannungsleitungen.

Das Landschaftsbild im Talbereich ist vor allem durch die großflächigen Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft geprägt. Im Bereich der Mähwiesen und Äcker sind seit einer Kommassierung, die in den 70er Jahren durchgeführt wurde, kaum noch landschaftsgliedernde Hecken bzw. Bäume oder Baumgruppen vorhanden. Wenig ins Auge sticht hingegen die Autobahn, die durch die straßenbegleitende Bepflanzung mittlerweile gut in das Landschaftsbild integriert ist.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Im Rahmen der anlässlich der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellten naturkundlichen Bearbeitung wurden vom Büro Landschaft Umwelt auch die landschaftlich wertvollen Bereiche erhoben. Diese Gebiete werden fast unverändert als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen in die 1. Fortschreibung übernommen.

**In Summe ist festzuhalten, dass durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten sind.**

## **5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen**

### ***Ist-Situation***

An Freizeiteinrichtungen sind in Mils der Sportplatz im Bereich der Siedlung Mils-Au sowie eine Bücherei im Gemeindezentrum, die sowohl Einheimischen als auch Gästen zur Verfügung steht, zu nennen.

Neben der Musikkapelle, der freiwilligen Feuerwehr und dem Sportverein zeugen zwei Chöre, die Landjugend, die Brauchtumsgruppe Larsenn, der Krippenbauverein Schönwies und Mils bei Imst, eine katholische Frauenbewegung sowie ein Obst- und Gartenbauverein von einem aktiven Gemeindeleben in Mils. Darüber hinaus gibt es den Soforthilfeverein Mils, die Bergrettung Schönwies-Mils-Imsterberg, die Fußballgemeinschaft Schönwies / Mils und den KULTverein Mils.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Bestand.

**Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeiteinrichtungsinfrastruktur zu erwarten.**

## **5.5 Schutzgut Ressourcen**

### **5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser**

#### ***Boden***

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

#### ***Fließgewässer***

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Die bedeutendsten fließenden Gewässer im Gemeindegebiet von Mils sind der Larsennbach, der im Osten des Gemeindegebietes im Bereich der Milser Au verlaufende

Gießen, sowie ein entlang der Autobahn befindlicher Graben, der von einer Quelle am Ostende der Autobahngalerie mit Wasser versorgt.

### **Grund- und Oberflächenwasser**

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Die Gemeinde Mils gehört dem Entsorgungsgebiet der Kläranlage Gurgltal-Imst-Inntal an. Daran ist sie über einen Abwassersammelkanal, der nördlich der Siedlung Milser Au verläuft, angebunden. Mit Ausnahme von 2 Gebäuden (Mils-Au 99 und 100) ist das gesamte Siedlungsgebiet an das örtliche Kanalnetz angeschlossen. Derzeit werden ca. 580 Einwohnergleichwerte genutzt, Mils ist mit 806 EGW am Abwasserverband beteiligt.

Die Wasserversorgung von Mils erfolgt über die Naßplatte-Quelle, die auf dem Gemeindegebiet von Schönwies liegt. Diese Quelle hat eine Schüttung von 6 l/s, wodurch die Wasserversorgung längerfristig gewährleistet ist.

Mit dem bestehenden Wasserversorgungsnetz ist das gesamte Bauland erschlossen. Da die künftige Siedlungsentwicklung innerhalb der bestehenden maximalen Siedlungsgrenzen stattfinden soll, sind im Planungszeitraum der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine größeren Erweiterungen des Versorgungsnetzes notwendig. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten oder das Grundwasser beeinträchtigen würden.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für des Grund- und Oberflächenwassers darstellen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum.

**Durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser gegenüber der bestehenden Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht zusätzlich negativ beeinflusst.**

## 5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

### *Ist-Situation*

Der Larsenbach ist der einzige nennenswerte Wildbach durch den eine Gefahr für das Siedlungsgebiet von Mils ausgeht. Die Rote Zone beschränkt sich dabei fast zur Gänze auf das Bachbett. Sie ragt nur geringfügig in das Siedlungsgebiet hinein. Die Gelbe Zone stößt hingegen weiter in das Siedlungsgebiet vor.

Das Hochwasserabflussgebiet des Inns nimmt weite Teile der landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Inn und der Autobahn ein, wobei der überwiegende Teil dieses Bereiches aber nur bei Extremereignissen (300-jährliches Hochwasser) überflutet wird. In so einem Fall können die Wassermassen aber auch über die B 171 Tiroler Straße hinweg in das Siedlungsgebiet von Mils-Dorf vordringen. Das Siedlungsgebiet Mils-Au ist weitgehend frei von einer Überflutungsgefahr.

Der gesamte Bereich entlang der Abhänge der Lechtaler Alpen ist durch Steinschlag gefährdet. Den Waldbeständen in diesem Bereich kommt daher eine wichtige Schutzfunktion zu.

Neben der Bedrohung durch Steinschlag, gibt es lt. dem Gefahrenzonenplan unmittelbar nördlich von Mils-Dorf zwei Zonen, die einer Rutschgefährdung liegen.

### *Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt*

**Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.**

**Es wird zusammenfassend festgehalten, dass mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. lit. c TUP), erfolgt daher nicht.**

## 6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

### 6.1 Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Mils hat 2010 eine Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2010 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 18.03.2020 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

#### **Alternativen**

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand nennenswerte Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Zu den möglichen Entwicklungsalternativen ist grundsätzlich folgendes zu anmerken:

#### **Private Grundflächen**

Die meisten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind meist nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z. B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

#### **Erweiterung baulicher Entwicklungsbereich Gewerbegebiet**

Die Gemeinde Mils ist bestrebt, das bestehende Gewerbegebiet zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dafür sind raumstrukturell allerdings keine sinnvollen Alternativen vorhanden. Die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher und naturkundlich bedeutender Flächen steht der gewerblichen Entwicklung entgegen.

## **Erweiterung baulicher Entwicklungsbereich Siedlungsgebiet**

Mit der gegenständlichen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes findet keine Erweiterung des Siedlungsgebietes bzw. des baulichen Entwicklungsbereiches statt. Dies begründet sich in der Zahl der noch vorhandenen Baulandreserven und der bisher nicht gegebenen Verfügbarkeit von Flächen, die sich für die weitere Siedlungsentwicklung eignen würden.

**Es ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen keine sinnvolleren Alternativen bestehen oder möglich sind.**

## **7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE**

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2016 ist es u. a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, eine hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

## **8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund werden keine dezidierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

## 9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31c TROG 2016 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

### ***Aufgabenstellung:***

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31c TROG 2016 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 63 Abs. 3 TROG 2016 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

### ***Grundzüge des Vorhabens:***

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei wurden die ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen auf Basis der naturkundlichen Bearbeitung des Büro Dr. Manfred Föger in das Örtliche Raumordnungskonzept übernommen.

Die forstlichen Freihalteflächen wurden gem. der vom TIRIS übernommenen Waldabgrenzung für alle Waldflächen, soweit nicht durch andere Freihalteflächen belegt, neu festgelegt. Ausgespart davon wurden nur jene Bereiche, die sich innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche befinden bzw. für Sondernutzungen vorgesehen sind.

Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden weitestgehend aus der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird für das Jahr 2030 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 650 Personen und ca. 270 Haushalten ausgegangen. Die Gemeinde Mils besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 3,71 ha. Die Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet von Mils als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Gemeinde, die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern und den bestehenden Betrieben des produzierenden Gewerbes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

### ***Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:***

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellte naturkundliche Bearbeitung, welche die landschaftlich hochwertigen Bereiche und ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Abt. Wasserwirtschaft,
- die Kulturlandschaftsinventarisierung,

- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte und
- überörtliche Rahmensetzungen.

### ***Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens***

#### *Schutzgut Mensch / Nutzungen*

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsgebiete sowie die das Siedlungsgebiet begrenzenden, für das Landschaftsbild, den Naturraum sowie die landwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nachteiligen Auswirkungen.

Die Waldflächen werden in ihrem Bestand (lt. TIRIS) infolge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht beeinträchtigt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ebenfalls nicht negativ beeinflusst.

#### *Schutzgut Mensch / Gesundheit*

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

#### *Schutzgut Naturraum / Ökologie*

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Einschnitte in die Lebensräume sowie keine negativen Auswirkungen auf die Tier- und

Pflanzenwelt zu erwarten. Für die Schutzgüter Naturraum und Ökologie sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen gegeben.

### *Schutzgut Landschaft / Erholung*

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Funktion der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

### *Schutzgut Ressourcen*

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser gegenüber der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht zusätzlich beeinflusst.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

### *Prüfung von Alternativen*

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Gemeinde Mils dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31c TROG 2016 nach. Eine Verlängerung des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits erfolgt. Eine weitere Verlängerung ist im TROG nicht vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

### *Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen*

Da infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

### *Überwachung der Auswirkungen*

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

### **Abschließende Beurteilung**

Mit der gegenständlichen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird weitestgehend an der räumlichen Ausdehnung des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches festgehalten. Auch die Flächen, die dem Schutz des Naturraumes, der Landschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft dienen, bleiben nahezu unverändert. Insgesamt sind daher infolge der vorgesehenen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.